

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Frosch (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Parkverbot für touristische Busse auf Busbahnhof in Rudolstadt?

Auf dem neuen Busbahnhof in Rudolstadt dürfen nach meinen Informationen generell keine touristischen Busse parken. Grund dafür sei, dass seitens des Landes, das die Baumaßnahme maßgeblich förderte, genau diese Nutzung ausgeschlossen worden sei.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3539** vom 28. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. August 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung erfolgt entsprechend der Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV) als Bewilligungsbehörde für die Förderung kommunaler Fördervorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs.

Trifft der in der Einleitung geschilderte Sachverhalt zu und wenn ja, was sind die Gründe für ein Parkverbot touristischer Busse?

Antwort:

Die Förderung des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) Rudolstadt erfolgt auf der Grundlage der damals geltenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen (ÖPNV-Investitionsrichtlinie) vom 21. Dezember 2014.

Gemäß Zuwendungsbescheid vom 11. November 2019 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 11. November 2021 beträgt die Gesamtzuwendung 1.761.400,- Euro. Der Bewilligungszeitraum für das Vorhaben endet zum 31. Dezember 2022.

Förderzweck ist die Nutzung der vorgenannten Anlage für den öffentlichen Personennahverkehr. Dieser Zweckbindungszweck ist im vorgenannten Zuwendungsbescheid verankert. Die Zweckbindung beträgt 15 Jahre.

Die Förderung erfolgte auf der Grundlage des vorgelegten ÖPNV-Betriebskonzeptes und beinhaltet im Wesentlichen sechs ÖPNV-Bussteige, drei ÖPNV-Busbereitstellungsplätze und die zugehörigen Verkehrsflächen sowie ein Verkehrshaus (Fahrgastservice, WC-Anlage und Sozialbereich für Fahrpersonal).

Durch die Stadt Rudolstadt wurde im Rahmen der Maßnahme ein siebter Bussteig errichtet. Dieser ist nicht Bestandteil der ÖPNV-Förderung.

Prinzipiell ist das Parken auf dem Zentralen Omnibusbahnhof in Rudolstadt außerhalb des ÖPNV-Linienverkehrs nicht vorgesehen, mit Ausnahme des nicht geförderten siebten Bussteigs.

Aus Sicht der zuständigen Bewilligungsbehörde - dem TLBV - ist eine Nutzung des ZOB durch "Nicht-Linienbusse" ausnahmsweise in Einzelfällen möglich, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung des ÖPNV führt.

In welchem Rahmen eine Nutzung durch "Nicht-Linienbusse" erfolgen kann, ist durch das maßgeblich bedienende Busunternehmen (KomBus GmbH) in Abstimmung mit der Zuwendungsempfängerin (Stadt Rudolstadt) einzuschätzen. Dabei wäre zu beachten, dass das ÖPNV-Betriebskonzept die Grundlage für den baulichen Mindestumfang des ZOB bildete. Ergeben sich (dauerhaft) wesentliche Änderungen zum der Förderung zugrundeliegenden ÖPNV-Betriebskonzept, ist die Stadt innerhalb der Zweckbindungsfrist verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

In Vertretung

Prof. Dr. Schönig
Staatssekretärin